

UMSTÄDTER MUSEUMS- & GESCHICHTSVEREIN e. V.



**Satzung, Geschäftsordnung
und Museumskonzept**

Titelseite: Der Traubenstein

Teilstück eines größeren römischen Grabdenkmals
Ende des 2. Jahrhunderts nach Christus

Umstädter Museums- und Geschichtsverein e. V.

Museum Gruberhof
Raibacher Tal 22
64823 Groß-Umstadt
Tel. / Fax: 06078 4358
umg@gruberhof-museum.de
www.gruberhof-museum.de

Bankverbindung:

Sparkasse Dieburg
IBAN: DE48 5085 2651 0013 1537 05
BIC: HELADEF1DIE

Satzung

- § 1 Name des Vereins: Umstädter Museums- und Geschichtsverein e. V. (UMG).
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 3 Zweck des Vereins: Pflege, Erhaltung und Betreuung des Museums „Gruberhof“ in Groß-Umstadt, Raibacher Tal 22, Förderung der Bodendenkmalpflege, der Denkmalpflege, Erforschung der Stadtgeschichte und Förderung des Geschichtsbewusstseins und der Volkskunde im Groß-Umstädter Raum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Übernahme von denkmalpflegerischen Aufgaben.
- Sammlung und Restaurierung von Bodenerkunden und volkskundlichen Gegenständen.
- Ausstellung der Gegenstände im Museum.
- Die Durchführung von Grabungsmaßnahmen und wissenschaftlichen Auswertungen.

Zweck des Vereins ist auch die Kontaktpflege zur Bevölkerung durch Veranstaltungen und Publikationen.

- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Der Verein beschafft sich die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 7 Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 8 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 9 Die Mitglieder des Vereins sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und kann nur vor Ablauf von drei Monaten vor dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam erklärt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist oder durch sein Verhalten die Vereinsinteressen schädigt. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Ausschluss steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§ 11 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) der/der Schriftführer/in
- e) dem/der Museumswart/in
- f) dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterstützung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein erweiterter Vorstand gewählt. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 12 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 a) bis f) anwesend sind. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Beschlüsse des Vorstandes werden im Protokollbuch niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, im

Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 11 a) bis f) der Satzung. Die Einberufung erfolgt in zweiwöchiger Ladungsfrist durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Einladung muss die Tagesordnungspunkte enthalten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst und im Protokollbuch niedergelegt. Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 14 Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte über Tätigkeit und Kassenlage
3. Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer und jährliche Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Festsetzung der Beiträge
6. Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss
7. Wahl von zwei Kassenprüfern
8. Zustimmung zur Aufnahme von Krediten
9. Beschlüsse über das Museumskonzept
10. Beschlüsse über die Geschäftsordnung

Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Geschäftsjahr zum Ende des Jahres, in Ausnahmefällen auch später.

§ 15 Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 16 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist die Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 18 Veröffentlichungen über die Rechtsverhältnisse des Vereins erfolgen im „Odenwälder Bote“.

Originalfassung: 09. Dezember 1979

**Änderungen am: 10. Februar 1994, 14. Februar 2003, 08. März 2005
und 20. März 2009**

Geschäftsordnung

Sammlung von Gegenständen

Der Museumswart führt ein Eingangsbuch in das alle dem Verein zukünftig übergebenen Gegenstände eingetragen werden. Das Buch liegt im Museum. Bei Abwesenheit des Museumswarts kann jedes Mitglied die Eintragung vornehmen.

Die Arbeitsgruppen erstellen ein Ausstellungskonzept für die vorhandenen Gegenstände und eine Liste des angestrebten Inventars, damit noch fehlende Gegenstände gezielt gesammelt werden können.

Bereits vorhandene sperrige Gegenstände, wie landwirtschaftliche Geräte, sind nur anzunehmen, wenn sie in besserem Zustand sind oder aus einer früheren Periode stammen oder zur Ausschachtung bzw. Verwertung zur Verfügung stehen. Gegenstände, die nicht ins Museumskonzept passen, sind mit Vorbehalt anzunehmen.

Über die Verwertung überzähliger Gegenstände entscheidet der Museumswart zusammen mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Leiter der betreffenden Arbeitsgruppe. Die Gegenstände sind im Eingangsbuch unter Angabe der Gründe auszutragen.

Die Eintragungen umfassen:

- laufende Nummer
- Eingangsdatum
- Bezeichnung / mundartlicher Name
- Funktion / früherer Verwendungszweck
- Herkunftsort / Fundort, Flurstück
- Geschenk, Leihgabe, Kauf und Kaufpreis oder Wert
- Name und Anschrift des Vorbesitzers
- Telefonnummer des Vorbesitzers
- Zustand / Mängel bei der Übergabe

Die Leiter der Arbeitsgruppen führen unter der Anleitung des Museumswarts eine Kartei mit obigen und zusätzlichen Informationen über:

- Sachgruppen
- Aufbewahrungsort
- Alter
- Inschriften / Markierungen

- Beschreibung / Abmessungen
- Ausstellungen / Veröffentlichungen
- Sonstige Bemerkungen

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehört jeweils der Leiter der Arbeitsgruppen oder ein anderer, von den Arbeitsgruppen benannter Vertreter an. Die Vertreter der Arbeitsgruppen haben Rede- und Antragsrecht.

Es wird angestrebt folgende Arbeitsgruppen zu haben:

- Archäologie
- Archivierung
- Vergnügungsausschuss
- Restaurierung Holz / Metall
- Flurkarte / Ausgrabungen
- Technik und Maschinen
- Stein und Keramik
- Weinbau und Weinkeller
- Bauerngarten und Obstwiese
- Tierhaltung
- Vereinschronik
- Foto - Video - Film
- Stadtgeschichte

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden monatlich jeweils am zweiten Montag statt. Es wird nicht dazu eingeladen. An den Sitzungen können alle Mitglieder teilnehmen, Rederecht kann vom Vorstand auf Antrag erteilt werden. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehört es:

- Die Planung und Bekanntgabe der Veranstaltungen für das Geschäftsjahr.
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung geplanter größerer Anschaffungen und Reparaturen und der Wünsche der Arbeitsgruppen.
- Entscheidung über Ausgaben von mehr als 300,- €, wenn sie vom Haushaltsplan abweichen. Unter 300,- € darf der erste Vorsitzende allein entscheiden. Durchlaufende Posten des

Vergnügungsausschusses sind von der Beschränkung nicht betroffen.

- Für Dringlichkeitsentscheidungen der einzelnen Vorstandsmitglieder ist die nachträgliche Genehmigung erforderlich.
- Der Vorstand sucht und fördert die Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien und mit Vereinen wie:
 - ⇒ Weinbauverein
 - ⇒ Kleintierzüchterverein
 - ⇒ Reit- und Fahrverein
 - ⇒ Odenwaldklub
 - ⇒ Gewerbeverein
 - ⇒ Bauern

Museumskonzept

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19. Februar 1992

Das Museum ist von Ostern bis Mitte Oktober sonntags von 13.00 bis 18.00 Uhr, an den im Veranstaltungsplan des UMG vorgesehenen Tagen und nach Vereinbarung geöffnet.

Der Gruberhof soll ein lebendiger Treffpunkt der Umstädter Bevölkerung sein. Als Kulturzentrum der Stadt müssen der Hof und die große Scheune jederzeit für Veranstaltungen (Theater, Brauchtum, Musik) und Feste nutzbar sein. Auch eine Einbindung in die „Museumsstraße Odenwald“ ist denkbar.

Für Vorträge, Ausstellungen, Filmvorführungen, Versammlungen und Sitzungen stehen der Kuhstall oder nach Absprache mit dem Odenwaldklub der Tanzsaal zur Verfügung.

In dem beschränkten Raum des Gruberhofs ist die Lagerung von Gegenständen, die nicht Teil der ständigen Ausstellung sind, auf ein Minimum zu beschränken.

In der Ausstellung: „Haus, Hof und Werkstätten“ soll vorzugsweise der Zustand aus der Zeit dargestellt werden, als noch alles mit menschlicher Kraft oder mit Hilfe von Tieren verrichtet wurde.

Die Ausstellungen sind soweit möglich in den ursprünglich dafür vorgesehenen Räumen oder an ähnlicher Stelle aufzustellen. Ein Raumnutzungsplan ist als Teil des Konzepts zu erstellen.

Die Ausstellungen sind soweit möglich so einzurichten, dass sie nicht nur der Anschauung, sondern auch der demonstrierenden Benutzung und der Brauchtumpflege dienen können. In der Brauchtumpflege wird, sich gegenseitig ergänzend, mit dem Odenwaldklub zusammengearbeitet. Daraus ergibt sich, dass nach Möglichkeit auch eine funktionstüchtige Einheit der Gegenstände und Geräte vorhanden sein muss, bei der es weniger darauf ankommt, dass sie besonders altertümlich sind. Als zweite Einheit soll ein besonders altertümliches oder schönes Stück gesammelt werden.

Die Räume erhalten eine selbsterklärende Tafel mit Text und Grafiken.

Keine permanente Großtierhaltung. Für Veranstaltungen sind Tiere von befreundeten Personen und Vereinen auszuleihen. Kleintierhaltung wie Kaninchen, Hühner (Glucke), Enten, Gänse, bis zu Schafen und Ziegen ist

zur Belebung wünschenswert.

Das Konzept als Zielvorstellung des Vereins ist im Rahmen der von der Stadt gestatteten Nutzungsmöglichkeiten zu realisieren.

Die permanenten Ausstellungen beschränken sich zurzeit auf folgende Bereiche:

- **Werkstätten der Ackerbaukultur**
 - ⇒ Schmiede
 - ⇒ Sattlerei
 - ⇒ Wagnerei
 - ⇒ Kürferei
 - ⇒ Schreinerei, Drechslerei
 - ⇒ Spenglerei
 - ⇒ Schusterwerkstatt
- **Wohn- und Arbeitsräume eines Bauernhofs**
 - ⇒ Backstube, Waschraum, Schlachtraum
 - ⇒ Vorratswirtschaft Haus (Äpfel, Sauerkraut, Brot, etc.)
 - ⇒ Vorratswirtschaft Hof (Heu, Stroh, Rüben, Kartoffeln, Getreide, etc.)
 - ⇒ Milch- und Käsewirtschaft
 - ⇒ Waldarbeit und Brennholz (fahrbare Säge)
 - ⇒ Schäferei
 - ⇒ Pferdestall mit Futter- und Geschirrkammer
 - ⇒ Futterherstellung
 - ⇒ Wein- und Vorratskeller, Kelterei
 - ⇒ Getreideverarbeitung (dreschen, sichten, schroten, mahlen)
 - ⇒ Faserverarbeitung
 - ⇒ Bürgerwohnung
 - ⇒ Gesindewohnung
- **Geräte zur Arbeit in Feld und Flur, Transport**
 - ⇒ zum pflügen, eggen, walzen, mähen, hacken, ernten
- **Bauerngarten und Obstwiese mit Lattenzaun**
- **Stadtgeschichte**
 - ⇒ Gruberhof, Wasenmeisterei und Henker
 - ⇒ Villa Rustica und Römer
 - ⇒ Stadtkirche

- ⇒ Stadtentwicklung, Stadtpläne
- ⇒ Gewerbeentwicklung
- ⇒ Juden und Synagoge
- ⇒ Archäologie aus dem Umstädter Raum
- ⇒ Vorgeschichtliche Funde aus dem Umstädter Raum